

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hohe Heide“
in der Stadt Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Naturschutzgebietsverordnung „Hohe Heide“ - NSG-HA 258)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohe Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Norden des Naturraums „Hannoversche Moorgeest“ in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es liegt im Osten der Stadt Neustadt a. Rbge. zwischen den Orten Luttmersen und Metel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des Gebietes ist in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten und die Begründung zur Verordnung können während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Der Verordnungstext, die Karten und die Begründung sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 121 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Die Hohe Heide stellt eine Besonderheit dar, weil hier ein historischer Landschaftszustand konserviert wurde. Bis in das 20. Jahrhundert hinein gab es in dieser Gegend weitläufige Heidelandschaften. Während in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts viele Flächen im Umland

aufgeforstet oder landwirtschaftlich intensiv genutzt wurden, blieben die Flächen im NSG weitgehend davon verschont. Der Grund dafür ist die militärische Nutzung als Standortübungsplatz, die das Gebiet zwar einerseits beeinträchtigt, auf der anderen Seite aber Lebensräume erhält, die es sonst nicht mehr gäbe. Diese historische Landschaft ist ein Refugium für Arten, die sich über Jahrhunderte daran angepasst haben.

Das NSG ist großflächig von Halbruderalfluren, trockenen Sandheiden, Sandtrockenrasen sowie deren Übergangsstadien auf nährstoffarmen Podsolen geprägt. Der Südosten des Gebiets ist stärker vom Grundwasser beeinflusst. Auf diesen Gley-Podsolen befindet sich ein ausgehnter Borstgrasrasen auf bodenfeuchtem Standort, der einzigartig für die Region Hannover ist. Nördlich davon grenzt mesophiles Grünland an. Die dauerhaft feuchten Standortbedingungen spiegeln sich auch in einem daran angepassten Artenspektrum im mesophilen Grünland wieder. An den Böschungen vorhandener Gräben im Südosten kommen sogar Moorpflanzen wie Torfmoose und Sonnentau vor, die hier die besondere Nährstoffarmut der umgebenden Flächen anzeigen.

Das Gebiet erlangt seine Bedeutung als Lebensraum für Arten, die auf waldfreie oder waldarme, sehr nährstoffarme Biotope angewiesen sind, wie sie in landwirtschaftlich geprägten Gebieten nicht mehr vorkommen. Neben den typischen Brutvogelarten des Offenlandes ist vor allem die vielfältige Insektenfauna mit arten- und individuenreichen Beständen an Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen sowie die Reptilienfauna hervorzuheben.

Das NSG beinhaltet Kieferforste, die einigen sehr seltenen Pflanzenarten Lebensraum bieten.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von nährstoffarmen Offenlandlebensräumen unterschiedlicher Feuchtegrade. Dazu gehören insbesondere:
 - a) trockene Sandheide;
 - b) feuchte Borstgras-Magerrasen;
 - c) Sandtrockenrasen mit Offenbodenanteilen;
 - d) mesophiles Extensivgrünland;
2. den Schutz gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Orchideen Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*);
 - b) Zwergsträucher wie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*) Kriechweide (*Salix repens*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*) und Englischer Ginster (*Genista anglica*);
 - c) Gräser wie Borstgras (*Nardus stricta*), Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*), Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*) oder Hirsens-Segge (*Carex panicea*);

- d) Sonstige Gefäßpflanzen wie Kleines Filzkrout (*Filago minima*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) oder Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*);
 - e) Heuschrecken wie Säbel-Dornschrecke (*Tetrix subulata*), Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) oder Feldgrille (*Gryllus campestris*);
 - f) Reptilien wie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*);
 - g) Vögel des (halbruderalen) Offenlandes wie Heidelerche (*Lullula arborea*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*);
 - h) Tagfalter wie Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*), Argus-Bläuling (*Plebejus argus*) und Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*);
3. die Erhaltung des Gebietes als Kernfläche im Biotopverbund für Offenlandlebensräume.
- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der in Abs. 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen mit niedrigwüchsigen Gräsern und Kräutern, auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten. Die charakteristischen Arten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Hundsvielchen (*Viola canina*), Weiße Waldhyazinthe, Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Faden-Binse (*Juncus filiformis*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldgrille kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 4030 – Trockene Heiden

als strukturreiche, gehölzarme, teils von Wacholder oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit einer Dominanz von Besenheide aus unterschiedlichen Altersstadien und offenen Sandflächen. Die charakteristischen Arten wie Besenheide, Englischer Ginster, Behaarter Ginster, Nachtschwalbe, Raubwürger, Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche, Zauneidechse, Schlingnatter, Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) und Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) kommen in stabilen Populationen vor;

b) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht gedüngte Mähwiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge im Komplex mit Magerrasen, Feuchtgrünland und Heiden. Die charakteristischen Arten wie Gewöhnliches Ruchgras (*Antoxanthum odoratum*), Mittleres Zittergras (*Briza media*), Gewöhnliches Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*) und Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 3. dauerhafte bauliche Anlagen zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
 6. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 12. Dünger oder Pflanzenschutzmittel im Gebiet auszubringen.
- (2) Das NSG darf außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Weitergehende Betretensverbote zum Schutz des militärischen Sicherheitsbereiches gehen Satz 1 vor.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung als Standortübungsplatz sowie den Betrieb der militärischen Anlagen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Instandsetzungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst aus unbehandeltem Holz errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße (Pflege-)Bewirtschaftung der Offenlandbiotope soweit:
1. die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 2. keine neuen oder verstärkenden Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden,
 3. kein Umbruch der Grasnarbe und keine Neueinsaat oder Nachsaat erfolgt,
 4. das Plaggen, Mähen, Schoppeln oder Brennen von Heideflächen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; dabei sind insbesondere die Ansprüche von Reptilien sowie der Feldgrille zu berücksichtigen.
- Ruderalfluren und Halbruderalfluren sollen nach Möglichkeit in Richtung Heide, Sandtrockenrasen, Borstgrasrasen oder mesophiles Grünland entwickelt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele soweit:
1. eine Düngung unterbleibt,
 2. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 3. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,

4. ausschließlich Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden,
 5. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 6. keine dauerhaften Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Projekte und Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten,
 2. die Beweidung von Heiden und Magerrasen mit Schafen und Ziegen,
 3. das Plaggen oder Schopfern von Heideflächen,
 4. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 5. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Heiden, Magerrasen, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen und Offenlandbiotopen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 oder eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb bestehender Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG oder außerhalb der von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten sonstigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 oder eine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, _____.2021

Az. 36.24 1105/ HA 258

Region Hannover
Der Regionspräsident

L.S.

Hauke Jagau